

Inhalt

**Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb
des Kooperativen Promotionskollegs
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: buero.praesident@hnee.de

Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 27.03.2017

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 6 und Abs. 7 und § 64 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) mit Beschlussfassung vom 25.01.2017 folgende Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Organisation
- § 3 Programm des kooperativen Promotionskollegs
- § 4 Dauer des Besuchs des Promotionsprogramms
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung zum kooperativen Promotionskolleg und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Statusgruppe
- § 8 Förderungsmöglichkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziele

- (1) Die HNEE richtet für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen sowie für bereits im Beruf stehende Bewerber*innen, die im Rahmen des dritten Zyklus des Bologna-Prozesses eine Promotion anstreben, ein kooperatives Promotionskolleg (Promotionskolleg) ein. Das Kolleg dient der Durchführung und Qualitätssicherung der an der HNEE kooperativ betreuten Dissertationen. Es bietet sowohl eine intensive Betreuungsleistung als auch ein wissenschaftliches und über das jeweilige Promotionsvorhaben hinausgehendes Programm an. Veranstaltungen aus dem Programm des Promotionskollegs stehen auch Promovierenden kooperierender Hochschulen offen.
- (2) Die Promotionen erfolgen in Kooperation mit nationalen wie internationalen Partneruniversitäten.
- (3) Das Promotionskolleg dient der individuellen Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden und ergänzt die individuelle Bearbeitung des jeweiligen Promotionsthemas. Das Promotionskolleg soll die Doktorandinnen und Doktoranden befähigen, über ihre besondere fachspezifische und fachwissenschaftliche Qualifikation hinaus das eigene Forschungsvorhaben in einen größeren wissenschaftlichen und theoretischen Rahmen einbetten zu können und in diesem Zusammenhang fundierte wissenschaftstheoretische Kenntnisse zu erwerben.
- (4) Das Promotionskolleg soll durch die Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden in ihren Forschungsaktivitäten das Forschungsprofil der Hochschule nachhaltig stärken, ein eigenes Profil der Hochschule in der Doktorandenförderung etablieren und die Bedeutung der Hochschule als Wissenschaftsstandort in der Forschungslandschaft ausbauen.

§ 2 Organisation

- (1) Das Promotionskolleg der HNEE ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 BbgHG.
- (2) Die Leitung des Promotionskollegs wird gemäß § 74 Abs. 4 und 5 BbgHG durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin auf Vorschlag des zuständigen Organs der Hochschule bestellt.

cher Praxis. Die wissenschaftliche Kommission tagt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch die bzw. den zuständige*n Vizepräsident*in. Die bzw. der zuständige Vizepräsident*in berichtet der wissenschaftlichen Kommission insbesondere über die zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden und das Programm des Promotionskollegs. Die Sitzung dient auch einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu den laufenden Projekten.

- (4) Die wissenschaftliche Kommission setzt sich entsprechend § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Grundordnung der HNEE zusammen. Ihr gehören mindestens drei Hochschullehrer*innen unterschiedlicher Fachgruppen der HNEE an. Grundsätzlich können alle promotionsbetreuenden Professorinnen und Professoren und Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren der HNEE Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission sein. Zusätzliche interne Mitglieder und externe Mitglieder aus kooperierenden Hochschulen, Wirtschaft und Gesellschaft können der wissenschaftlichen Kommission angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission werden durch die bzw. den Vizepräsident*in für Forschung und Technologietransfer auf drei Jahre ernannt.

§ 3 Programm des kooperativen Promotionskollegs

- (1) Das Promotionskolleg bietet kontinuierlich Veranstaltungen an.
- (2) Das Promotionskolleg bietet Lehrenden der HNEE und der kooperierenden Einrichtungen die Möglichkeit, sich mit Veranstaltungen am Programm zu beteiligen.
- (3) Das Promotionskolleg bietet Veranstaltungen für verschiedene Fachdisziplinen an; ergänzend werden überfachliche Veranstaltungen zur Förderung von Schlüsselkompetenzen, z. B. mit methodischem, didaktischem oder wissenschaftstheoretischem Inhalt angeboten. Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen dienen der Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden in dem gesamten Fachgebiet, in dem sie tätig sind, und beschränken sich nicht auf das Promotionsthema. Die Angebote fördern die Interdisziplinarität.

§ 4 Dauer des Besuchs des Promotionsprogramms

- (1) Die Veranstaltungen des Promotionskollegs sind darauf ausgerichtet, dass das Promotionsprogramm in drei Jahren abgeschlossen werden kann. Bei einer berufsbegleitenden Promotion ist ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, kann die bzw. der Doktorand*in weiter die Angebote des Promotionskollegs in Anspruch nehmen.
- (2) Die Aufnahme in das Promotionskolleg ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Die Abstimmung über die zu besuchenden Veranstaltungen erfolgt im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern der HNEE, der kooperierenden Universität und der Doktorandin oder dem Doktoranden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Promotionskolleg setzt voraus, dass einer der Betreuenden der Promotion Professor*in an der HNEE ist und die Teilnahme am Kolleg befürwortet. Weiterhin muss eine Betreuung der kooperierenden, das Promotionsrecht innehabenden Universität sichergestellt sein.
- (2) Der Zugang zum Promotionskolleg setzt ferner einen Master-, Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Fachgebiet voraus, das einschlägig für das geplante Dissertationsthema ist. Master- und Diplomstudium müssen mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen worden sein. Ein überdurchschnittlicher Abschluss bedeutet, dass die Durchschnittsnote des Master- oder Diplomabschlusses besser oder gleich 2,0 ist. Über Ausnahmen entscheidet die wissenschaftliche Kommission.
- (3) Betreut ein*e Hochschullehrer*in der HNEE das Promotionsvorhaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers, wird die Teilnahme an dem Promotionskolleg mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit der oder dem Betreuer*in an der Universität, die das Promotionsrecht innehat, verbindlich vereinbart.

§ 6 Zulassung zum kooperativen Promotionskolleg und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Zulassung zum Promotionskolleg setzt eine formlose Bewerbung voraus. Eine Bewerbung ist möglich, wenn keine Einschreibung an der betreuenden Universität erfolgt ist. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die bzw. der Vizepräsident*in für Forschung und Technologietransfer.

- (2) Der Bewerbung sind beizulegen:
1. Eine Skizze des Forschungs- und Promotionsvorhabens,
 2. die Betreuungserklärung einer kooperierenden, das Promotionsrecht innehabenden Universität,
 3. ein Master- oder Diplomabschluss in einem Fachgebiet, das einschlägig für das geplante Promotionsthema ist,
 4. Lebenslauf.
- (3) Mit der Zulassung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das zu absolvierende Programm, das zuvor zwischen der bzw. dem Leiter*in, der bzw. dem Betreuer*in an der HNEE und der bzw. dem Betreuer*in der kooperierenden Universität einvernehmlich vereinbart wurde, bekanntgegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg endet nach erfolgter Promotion oder durch Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, in der Regel drei Jahre nach der Zulassung bei einem Promotionsvorhaben in Vollzeit und fünf Jahre nach der Zulassung bei einem berufsbegleitenden Promotionsvorhaben. Die bzw. der Vizepräsident*in für Forschung und Technologietransfer kann die Mitgliedschaft auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängern, längstens jedoch um drei Jahre. Weiterhin endet die Mitgliedschaft im Promotionskolleg nach offensichtlicher Aufgabe des Promotionsvorhabens durch die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 7 Statusgruppe

Die am Promotionskolleg eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sind Mitglieder der Hochschule gemäß § 60 Abs. 1 BbgHG.

§ 8 Förderungsmöglichkeiten

Die finanzielle Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden kann folgendermaßen erfolgen:

1. Sie sind Mitarbeiter*innen der HNEE oder einer kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung,
2. sie sind Stipendiatinnen oder Stipendiaten einer Stiftung o. ä. oder
3. sie sind im Rahmen eines berufsbegleitenden Promotionsvorhabens Mitarbeiter*innen eines Dritten.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung der bzw. des Präsident*in am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HNEE in Kraft.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten, vertreten durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten in den Senat der HNEE eingebracht und dort verabschiedet werden.

Genehmigung durch den Präsidenten
der HNEE Prof. Dr. Vahrson am:

Im MWFK zur Genehmigung eingereicht am:

Veröffentlichung am :